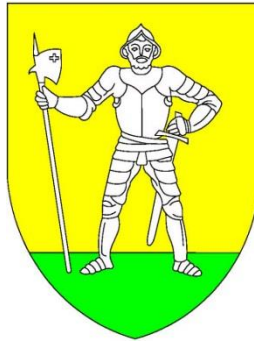


# Wasserversorgung Urnerboden

---



## Tarif-Ordnung

2013

# 1 Anschlussgebühren

## 1.1 Anschlussgebühren

a) Einfamilienhaus / Alphütten pauschal	Fr. 2'500.00
b) Mehrfamilienhaus	Fr. 4'000.00
c) Stall	Fr. 1'500.00
d) Gewerbe / Hotellerie	Fr. 5'000.00

# 2 Jahrestaxen für Privathaushalte und Äpler

## 2.1 Jährlicher Betriebsbeitrag (Wohnen)

### 2.1.1 Grundtaxe

für alle privaten Wasserbezügler	Fr. 200.00
----------------------------------	------------

### 2.1.2 Pauschalgebühr

a) für Jahresbewohner	Fr. 100.00
b) je Ferienwohnung / Haus	Fr. 40.00
c) je zusätzliche Wohnung / Studio	Fr. 40.00
d) je Alphütte	Fr. 40.00

## 2.2 Übriger jährlicher Betriebsbeitrag (exkl. Landwirtschaft)

a) Öffentliche Brunnen (Einwohner – und Kirchgemeinde)	Fr. 50.00
b) Hausexterne Garagen und Nebengebäude /Ställe mit Wasseranschluss / Trog bei Haus oder Stall	Fr. 40.00

# 3 Jahrestaxen für Landwirtschaft

## 3.1 Jährlicher Betriebsbeitrag je Ganzjahresbetrieb

a) Pauschalgebühr pro Ganzjahresbetrieb*	Fr. 60.00
--	-----------

\*Das Wintervieh ist in der Pauschale inbegriffen  
Das Alpvieh wird gem. 3.2c separat verrechnet

## 3.2 Jährlicher Betriebsbeitrag je Alpbetrieb

a) Pauschalgeb. pro Alpbetrieb (Milchkühl. Wasser)	Fr. 40.00
b) Pauschalgeb. Pro Alpbetrieb (Milchkühl. Elektr.)	Fr. 20.00
c) Pauschalgebühr pro Kuh / Kalb	Fr. 3.00

## **4 Jahrestaxen für Industrie, Gewerbe und öffentliche Gebäude**

### **4.1 Jährlicher Betriebsbeitrag (Gewerbe)**

a)	Grundtaxe Restaurant / Hotellerie	Fr.	300.00
b)	Grundtaxe Gewerbebetrieb	Fr.	40.00
c)	Grundtaxe Alpkäserei	Fr.	300.00
d)	Grundtaxe pro zusätzliche Wohnung / Studio	Fr.	40.00
e)	Der Wasserverbrauch der gewerblichen Betriebe wird über den Wasserzähler der Abwasser Uri ermittelt und zusätzlich zur jährlichen Grundtaxe pro m <sup>3</sup> verrechnet. Der Preis pro m <sup>3</sup> beträgt:	Fr.	1.00

## **5 Bauwassertaxe**

### **5.1 Bauwasseranschluss**

a)	Wohnhaus	Fr.	100.00
b)	Stall	Fr.	100.00
c)	Gewerbe	Fr.	100.00

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Kompetenzdelegation**

Der Vorstand ist berechtigt, für jede Art von Wasserbezug, der in dieser Tarifordnung keine ausdrückliche Regelung findet, eine Sonderabmachung zu treffen.

Bei dieser Festlegung ist die Anlehnung an die in dieser Tarifordnung festgesetzten Taxen für den Vorstand verbindlich.

### **6.2 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren müssen nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen bezahlt werden.

### 6.3 Mahngebühren

Sofern die Rechnung nicht innerhalb 30 Tagen bezahlt wird, werden folgende Mahngebühren verrechnet:

1. Mahnung	Fr.	0.00
2. Mahnung	Fr.	20.00
3. Mahnung	Fr.	70.00

Nach erfolgloser 3. Mahnung werden allenfalls rechtliche Schritte eingeleitet.

### 6.4 Bussen

Übertretungen können mit einer Busse von Fr. 50.— bis Fr. 500.— im ersten Falle belegt werden. Im Wiederholungsfalle kann die Busse erhöht werden. Schadenersatzforderungen der Wasserversorgung bleiben vorbehalten.

### 6.5 Rechtsverhältnisse Eigentümer – Mieter

Die Eigentümer haben das Recht, die der Wasserversorgung Urnerboden bezahlten Wassertaxen anteilmässig an ihre Mieter oder andere Wasserbezüger abzuwälzen, ohne jedoch hierfür einen Zuschlag berechnen zu dürfen.

### 6.6 Berechnungsgrundlagen

Änderungen für die Rechnungsstellung sind dem Vorstand zu melden.

### 6.7 Inkrafttreten

Die vorliegende Tarifordnung wurde an der Generalversammlung der Wasserversorgung Urnerboden vom 05. Juli 2013 genehmigt. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Alle früheren Tarifordnungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Urnerboden, 05. Juli 2013

Der Präsident  
Heiri Arnold

Der Sekretär  
Walter Schuler